

Begründung:

Die Sparkasse Uckermark hat in den zurückliegenden Jahren in nicht unbeträchtlichem Umfang Vereine des Landkreises auf den Gebieten des Sports, der Kultur, der Denkmal- und Heimatpflege finanziell unterstützt. Angesichts immer knapper werdender finanzieller Mittel der Kommunen für diese freiwilligen Aufgaben hat diese Form der Unterstützung eine gewisse Bedeutung erlangt. Um die Unterstützung auch zukünftig für die Region abzusichern wurde mit der Stiftung eine verlässliche Basis für die Förderung dieser Bereiche geschaffen.

Zweck der Stiftung ist zunächst die Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege und des Sports in den Gemeinden des jetzigen Geschäftsbereiches der Sparkasse Uckermark.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks werden bis 2012 jährlich mindestens 100.000,- € seitens der Sparkasse Uckermark zur Verfügung gestellt. Das Stiftungsvermögen kann aber auch durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Nur die Erträge werden zur Erreichung des Stiftungszwecks eingesetzt.

Wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von 2,5 Mio. € erreicht hat, kann der Stiftungszweck um Bildung und Erziehung, ab 5,0 Mio. € um den Zweck Völkerverständigung und Heimatpflege erweitert werden.

Organe der Stiftung sind der aus 5 Personen bestehende Vorstand und der ebenfalls aus 5 Personen bestehende Beirat.

Anlagen

1. Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Stiftung
2. Satzung der Stiftung

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die **Sparkasse Uckermark**
mit Sitz in **17291 Prenzlau, Georg-Dreke-Ring 62**
diese vertreten durch **die Mitglieder des Vorstandes**
1. Herrn Uwe Schmidt
2. Herrn Wolfgang Janitschke
3. Herrn Bodo Mantei
4. Herrn Peter Klinkenberg (Stellvertreter)

die

Bürgerstiftung der Sparkasse Uckermark

mit Sitz in Prenzlau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und beantragt die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege sowie des Sports in den Gemeinden, die dem Geschäftsgebiet der Sparkasse Uckermark bei der Errichtung der Stiftung angehören.

Wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,-- (i.W. Einhunderttausend EUR). In den Jahren 2004 bis einschließlich 2012 erhält die Stiftung eine jährliche Zustiftung in Höhe von 100.000,- EUR. Die Zahlung der Zustiftung erfolgt jeweils am 15. Januar.

Wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von 2,5 Mio. EUR erreicht hat, kann der Zweck der Stiftung durch Beschlussfassung des Stiftungsvorstands um den Zweck Bildung und Erziehung erweitert werden. Wenn das Stiftungsvermögen eine Höhe von 5 Mio. EUR erreicht hat, kann der Zweck der Stiftung durch Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes um die Zwecke Völkerverständigung und Heimatpflege erweitert werden.

Organe der Stiftung sollen sein:

1. ein aus fünf Personen bestehender Vorstand,
2. ein aus fünf Personen bestehenden Beirat.

Als ersten Vorstand für die Amtszeit von fünf Jahren bestellen wir:

1. Klemens Schmitz, Verwaltungsratsvorsitzender Sparkasse Uckermark, Goethestr. 26, 17291 Prenzlau
2. Uwe Schmidt, Vorstandsvorsitzender Sparkasse Uckermark, Am Schäfergraben 2, 17291 Prenzlau
3. Wolfgang Janitschke, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Uckermark, Annenwalder Weg 5, 17268 Templin
4. Wolfgang Hoffmann, 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Uckermark, Lychnier Str. 48, 17268 Templin
5. Horst Herrmann, 2. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Uckermark, Schulzenstr. 1, OT Gramzow, 17291 Gramzow

Die schriftlichen Einverständniserklärungen sind beigelegt.

Die Sparkasse Uckermark wird die für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Mittel bereitstellen

Wir geben der Stiftung anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Prenzlau, den 28. April 2003

Sparkasse Uckermark

- Der Vorstand -




Uwe Schmidt


Wolfgang Janitschke


Bodo Mantei


Peter Klinenberg

Satzung

Bürgerstiftung der Sparkasse Uckermark

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die von der Sparkasse Uckermark errichtete Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Sparkasse Uckermark“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Prenzlau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege sowie des Sports in den Gemeinden, die dem Geschäftsgebiet der Sparkasse Uckermark bei der Errichtung der Stiftung angehören.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kunst und Kultur:
 - den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen für die Allgemeinheit;
 - die Durchführung von Kunstausstellungen, Konzerten und Lesungen;
 - Kunstwettbewerbe;
 - Denkmalpflege:
 - die Bereitstellung von Mitteln für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Denkmälern, die im Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Uckermark eingetragen sind;
 - Sport:
 - die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Sportanlagen;
 - den Erwerb von Sportgeräten und sonstigen Sportausrüstungen (z.B. Sportbekleidung)
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 Abs. (1) der Satzung zuzuwenden (§58 Nr. 2 Abgabenordnung).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,-- (i.W. Einhunderttausend EUR). In den Jahren 2004 bis einschließlich 2012 erhält die Stiftung eine jährliche Zustiftung in Höhe von 100.000,- EUR. Die Zahlung der Zustiftung erfolgt jeweils am 15. Januar.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zustiftungen der Sparkasse Uckermark oder durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes in den Gemeinden, die dem Geschäftsgebiet der Sparkasse Uckermark bei der Errichtung der Stiftung angehören, zu verwenden.

- (2) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (s. § 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.
- (3) Über die Annahme von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen und die Verwendung von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 6

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von der Sparkasse Uckermark oder Dritten gebundene Zuwendungen entgegennehmen, wenn die Verwendung für die satzungsgemäßen Stiftungszwecke erfolgen kann.
- (2) Über die Annahme und Verwendung derartiger Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand. Die Zuwendung ist zurückzuweisen, wenn keine stiftungszweckbezogene Verwendung möglich ist.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - der Beirat.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Es dürfen ihnen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Beschäftigte der Sparkasse Uckermark erhalten keinen Aufwendungsersatz.

§ 10

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Uckermark, dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Uckermark, dem Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Uckermark und den zwei Stellvertretern des Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Uckermark. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder der Sparkasse Uckermark im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse Uckermark. Die Mitgliedschaft der weiteren Vorstandsmitglieder endet mit ihrer Amtszeit als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt Ihres Nachfolgers weiter.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist stets der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Uckermark und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftung stets der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Uckermark.

- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und der Belegsammlung,
2. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Zustiftungen.
3. Beschlussfassung über die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
4. Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen für das Vermögen,
5. die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsbeirates,
6. die Festlegung des Haushaltsplanes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres,
7. die Erstellung der Vermögensübersicht und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
8. Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres,
9. Teilnahme an den Beiratssitzungen soweit dies der Beirat für notwendig hält,
10. Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres,
11. Beschlussfassung über die Änderung des Stiftungszweckes oder sonstiger Satzungsänderungen nach Maßgabe des § 16,
12. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung nach § 17,
13. Das Anzeigen von Veränderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.
14. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Vorstandssitzungen finden statt, wenn die Lage der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Die Vorschriften des § 16 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unberührt.
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist dem Vorsitzenden des Beirates zu übermitteln.

§ 13

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Stiftungsvorstand bestellt und abberufen werden:
 - einem Mitarbeiter der Sparkasse Uckermark,
 - einem Mitarbeiter des Landkreises Uckermark,
 - und drei weiteren sachkundigen Personen aus dem Geschäftsgebiet der Sparkasse Uckermark.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

- (3) Die Amtszeit endet mit Ausscheiden aus den Beschäftigungsverhältnissen mit der Sparkasse Uckermark bzw. dem Landkreis Uckermark.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat prüft die Anträge auf Stiftungsleistungen und legt diese mit seinen Empfehlungen dem Stiftungsvorstand zur Beschlussfassung vor.
- (2) Darüber hinaus kann der Stiftungsbeirat dem Stiftungsvorstand auch eigene Mittelverwendungsvorschläge vorlegen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates machen das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt.
- (4) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil.

§ 15

Beschlußfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat soll mindestens vier Mal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammentreffen. Diese sind so zu legen, dass sie vor den quartalsmäßigen Vorstandssitzungen stattfinden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teil, soweit dies vom Beirat für erforderlich gehalten wird.
- (2) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – lädt in Übereinstimmung gemäß § 11 Nr. 5 zu den Beiratssitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens weitere zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (6) Eine Ausfertigung des unterschriebenen Protokolls ist dem Vorsitzenden des Vorstandes zu übermitteln.

§ 16

Änderung des Stiftungszwecks Sonstige Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, so kann der Stiftungsvorstand in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen. Die Beschlussfassung kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Die Beschlußfassung kann nur einstimmig erfolgen.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlüsse der zuständigen Stiftungsorgane bedürfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.
- (4) Der vom Vorstand zu fassende Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17

Auflösung der Stiftung

- (1) Haben sich die Verhältnisse derart geändert, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, so kann der Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung beschließen. § 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Vermögensanfall

- (2) Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Uckermark mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.

§ 19

Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Prenzlau, den 28.04.2003



Sparkasse Uckermark

- Der Vorstand -


Uwe Schmidt


Wolfgang Janitschke


Bodo Mantei


Peter Klinkenberg